

Nr 231 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(6. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Stiftungs- und Fondsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl Nr 70/1976, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 6 Abs 2 und im § 26 Abs 2 wird jeweils die Wortfolge „Soweit hierfür nicht die Finanzprokurator in Frage kommt (Prokuratorgesetz BGBl. Nr. 172/1945)“ durch die Wortfolge „Soweit hierfür nicht die Finanzprokurator nach dem Finanzprokuratorgesetz in Frage kommt“ ersetzt.*

2. *Nach § 41 wird eingefügt:*

„Wirtschaftliche Eigentümer

§ 41a

(1) Wirtschaftliche Eigentümer der diesem Gesetz unterliegenden Stiftungen und Fonds sind die im § 2 Z 3 lit b Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz genannten Personen.

(2) Die diesem Gesetz unterliegenden Stiftungen und Fonds haben die Daten über ihre wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe des § 5 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz an die Bundesanstalt Statistik Österreich zu melden.

(3) Auf die diesem Gesetz unterliegenden Stiftungen und Fonds sind weiters die §§ 1 Abs. 2 Z 16, 3, 4, 7, 9, 11 Abs. 1 bis 7, 14, 15, 16 und 18 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz anzuwenden. § 7 Abs 5 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz gilt mit der Maßgabe, dass datenschutzrechtlicher Verantwortlicher auch die Salzburger Landesregierung ist.

(4) Über Beschwerden gegen Bescheide, die nach diesem Gesetz in Verbindung mit dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz erlassen werden, entscheidet das Bundesfinanzgericht.“

3. *Nach § 42 werden folgende Bestimmungen eingefügt:*

„Verweisungen auf Bundesrecht

§ 42a

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Allgemeines Grundbuchsgesetz 1955 – GBG, 1955, BGBl Nr 39; Gesetz BGBl I Nr 87/2015;
2. Finanzprokuratorgesetz – ProkG, BGBl I Nr 110/2008; Gesetz BGBl I Nr 164/2015;
3. Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG, BGBl I Nr 136/2017; Gesetz BGBl I Nr 150/2017.

Umsetzungshinweis

§ 42b

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2015/849/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl Nr L 141 vom 5. Juni 2015.“

4. *Im § 43 wird angefügt:*

„(4) Die §§ 6 Abs 2, 26 Abs 2, 41a, 42a und 42b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Gegenstand dieses Vorhabens ist die Anpassung des Salzburger Stiftungs- und Fondsgesetzes an die Richtlinie 2015/849/EU zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl Nr L 141 vom 5. Juni 2015 (im Folgenden kurz: Geldwäsche-Richtlinie). Art 3 Z 6 iVm Art 30 dieser Richtlinie normiert, dass die wirtschaftlichen Eigentümer, dh jene natürlichen Personen, denen eine Gesellschaft letztlich wirtschaftlich zurechenbar ist, ua von Gesellschaften, Trusts und juristischen Personen (wie bspw Stiftungen und Fonds), in einem zentralen Register erfasst werden müssen. Es sind daher auch alle 23 unter das Salzburger Stiftungs- und Fondsgesetz fallenden Stiftungen und Fonds betroffen.

1.2. Zur Umsetzung dieser Bestimmungen hat der Bund das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG), BGBl I Nr 136/2017 idF BGBl I Nr 150/2017, erlassen, das mit wenigen Ausnahmen am 18. Jänner 2018 in Kraft tritt. Dieses Gesetz sieht die Führung eines einheitlichen Registers der wirtschaftlichen Eigentümer durch die Bundesanstalt Statistik Österreich als Dienstleisterin des Bundesministers für Finanzen vor. Die Registerbehörde hat zum Zweck der Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung ein Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu führen (vgl § 7 Abs 1 WiEReG). Für die landesgesetzlich geregelten Stiftungen und Fonds sieht § 1 Abs 2 Z 16 WiEReG eine Öffnungsklausel vor. Das WiEReG soll nur dann auf solche landesgesetzlich eingerichteten Stiftungen und Fonds anzuwenden sein, wenn dies landesgesetzlich vorgesehen ist. Von der Inanspruchnahme dieser Öffnungsklausel wird mit diesem Vorhaben Gebrauch gemacht. Dies bereits aus verwaltungsökonomischen Gründen, weil eine eigenständige landesgesetzliche Regelung für die 23 landesgesetzlich erfassten Stiftungen und Fonds zu einem unverhältnismäßig hohen Vollzugsaufwand führen würde. Es bedarf deshalb nicht der Schaffung eines selbstständigen Registers, das den hohen Anforderungen der Geldwäsche-Richtlinie entspricht.

1.3. Um eine möglichst einheitliche Vorgehensweise auch zwischen den Bundesländern in Österreich zu gewährleisten, orientiert sich § 41a dieses Entwurfs am § 23 des sich bereits in Begutachtung befindlichen Entwurfs eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz geändert wird. Es wird daher wie im Bundesland Tirol auch im Bundesland Salzburg durch Verweisung auf das WiEReG dieses dort normierte Register und die damit im Zusammenhang stehenden Regelungen für anwendbar erklärt. Im Abs 1 wird der unionsrechtlich vorgegebene Begriff des Wirtschaftlichen Eigentümers aus dem WiEReG übernommen. Abs 2 normiert die nach der Geldwäsche-Richtlinie zentrale Meldepflicht. Im Abs 3 wird wiederum nach dem Vorbild Tirols auf jene Bestimmungen des WiEReG verwiesen, die auch für die landesrechtlichen Stiftungen und Fonds zur Anwendung gelangen sollen. § 7 Abs 5 WiEReG ist in dem Maß anzuwenden, als dass datenschutzrechtlicher Verantwortlicher die Salzburger Landesregierung ist. Denn diese ist gemäß § 40 Salzburger Stiftungs- und Fondsgesetz die Stiftungsbehörde. Die Verweisung auf die §§ 9 und 11 Abs 1 bis 7 WiEReG ist notwendig, da für die Konkretisierung der Sorgfaltspflichten keine bundesgesetzliche Kompetenz betreffend die landesgesetzlich geregelten Stiftungen und Fonds besteht. Durch die Verweisung kommen diverse Erleichterungen bei den Sorgfaltspflichten auch diesen zu Gute.

1.4. Mit der Inanspruchnahme der Statistik Österreich als Dienstleister für die Salzburger Landesregierung liegt verfassungsrechtlich beim gegenständlichen Entwurf eine Mitwirkung des Bundes an der Vollziehung des Landes im Sinn des Art 97 Abs 2 B-VG vor. Dem liegt das Verständnis zu Grunde, dass auch eine gänzliche Übertragung einer bestimmten Verwaltungsaufgabe vom Begriff der Mitwirkung umfasst ist (vgl Jabloner/Muzak, Art 97 Abs 2 B-VG, Rz 10, in Korinek/Holoubek et al (Hrsg) Bundesverfassungsrecht). Da insofern Landesvollziehung gegeben ist, muss gemäß Art 131 Abs 5 B-VG die Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichts eigens angeordnet werden. Vor allem im Hinblick auf eine österreichweit einheitliche Rechtsprechung ist es zweckmäßig, dessen Zuständigkeit auch auf Registerangelegenheiten der landesgesetzlich geregelten Stiftungen und Fonds zu erstrecken und in diesem Sinn von einer Sonderzuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes (für im Ergebnis nur sehr wenige Verfahren) abzuweichen.

1.5. Neben der Umsetzung der Geldwäsche-Richtlinie beschränkt sich gegenständliches Vorhaben auf die Aktualisierung der sonstigen Verweisungen auf das Bundesrecht (§§ 6, 26 und 42a). Anpassungen an das aktuelle Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, BGBl I Nr 160/2015 idF BGBl I Nr 120/2016, bedürfen noch weiterer Abklärung in der Vollziehung, sodass diese Gegenstand einer weiteren umfassenderen Novellierung sein werden. Denn auf Grund des Inkrafttretens des WiEReG mit 18. Jänner 2018, der Möglichkeit der Einsichtnahme in das Register ab 2. Mai 2018 und der Verpflichtung, die Meldungen erstmals

bis zum 1. Juni 2018 vornehmen zu müssen, soll das Vorhaben im Frühjahr 2018 in Kraft treten (vgl. § 43, der ein Inkrafttreten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag vorsieht).

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG

3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Das Vorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie 2015/849/EU (Geldwäsche-Richtlinie).

4. Kosten:

Es ist mit geringfügigen Mehrkosten für den Bund durch die Mitabwicklung des Meldeverfahrens über das Wirtschaftliche Eigentümer Register zu rechnen. Diese sind jedoch angesichts der geringen Zahl der für das Bundesland Salzburg eingerichteten Stiftungen und Fonds als minimal anzusehen. Gleiches gilt für die Abwicklung allfälliger Beschwerdeverfahren vor dem Bundesfinanzgericht.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren wurde gegen den Gesetzesentwurf kein Einwand erhoben.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Salzburger Stiftungs- und Fondsgesetz

Entscheidung über die Zulässigkeit

Entscheidung über die Zulässigkeit

§ 6

§ 6

(1) ...

(1) ...

(2) Soweit hierfür nicht die Finanzprokurator in Frage kommt (Prokuratorgesetz BGBl. Nr. 172/1945), obliegt die Vertretung der Stiftung bis zur Bestellung des Stiftungskurators dem Land.

(2) Soweit hierfür nicht die Finanzprokurator nach dem Finanzprokuratorgesetz in Frage kommt, obliegt die Vertretung der Stiftung bis zur Bestellung des Stiftungskurators dem Land.

(3) bis (5) ...

(3) bis (5) ...

Entscheidung über die Zulässigkeit

Entscheidung über die Zulässigkeit

§ 26

§ 26

(1) ...

(1) ...

(2) Soweit hierfür nicht die Finanzprokurator in Frage kommt (Prokuratorgesetz BGBl. Nr. 172/1945), obliegt die Vertretung des Fonds bis zur Bestellung des Fondskurators dem Land.

(2) Soweit hierfür nicht die Finanzprokurator nach dem Finanzprokuratorgesetz in Frage kommt, obliegt die Vertretung des Fonds bis zur Bestellung des Fondskurators dem Land.

(3) bis (5) ...

(3) bis (5) ...

Wirtschaftliche Eigentümer

§ 41a

(1) Wirtschaftliche Eigentümer der diesem Gesetz unterliegenden Stiftungen und Fonds sind die im § 2 Z 3 lit b Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz genannten Personen.

(2) Die diesem Gesetz unterliegenden Stiftungen und Fonds haben die Daten über ihre wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe des § 5 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz an die Bundesanstalt Statistik Österreich zu melden.

(3) Auf die diesem Gesetz unterliegenden Stiftungen und Fonds sind weiters die §§ 1 Abs. 2 Z 16, 3, 4, 7, 9, 11 Abs. 1 bis 7, 14, 15, 16 und 18 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz anzuwenden. § 7 Abs 5 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz gilt mit der Maßgabe, dass datenschutzrechtlicher Verantwortlicher auch die Salzburger Landesregierung ist.

(4) Über Beschwerden gegen Bescheide, die nach diesem Gesetz in Verbin-

dung mit dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz erlassen werden, entscheidet das Bundesfinanzgericht.

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 42a

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Allgemeines Grundbuchgesetz 1955 – GBG, 1955, BGBl Nr 39; Gesetz BGBl I Nr 87/2015;
2. Finanzprokuratorgesetz – ProkG, BGBl I Nr 110/2008; Gesetz BGBl I Nr 164/2015;
3. Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG, BGBl I Nr 136/2017; Gesetz BGBl I Nr 150/2017.

Umsetzungshinweis

§ 42b

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2015/849/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABI Nr L 141 vom 5. Juni 2015.

Wirksamkeitsbeginn; Aufhebung alter Rechtsvorschriften

§ 43

(1) bis (3) ...

(4) Die §§ 6 Abs 2, 26 Abs 2, 41a, 42a und 42b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Wirksamkeitsbeginn; Aufhebung alter Rechtsvorschriften

§ 43

(1) bis (3) ...

